



**Genehmigungsbescheid**  
vom 29. Oktober 2014  
53.8851.4.1.13-§16-118/13-Ba

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH  
Chemiepark Knapsack  
50354 Hürth

Umbau des PV-Betriebs





## BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Zeughausstraße 2-10

### Genehmigungsbescheid

<< 53.8851.4.1.13-§16-118/13-Ba >>

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 4.1.13 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**Clariant Produkte (Deutschland) GmbH,  
Chemiepark Knapsack,  
50354 Hürth**

auf ihren Antrag vom 04.11.2013

die Genehmigung zur Änderung des PV-Betriebes auf dem Betriebsgelände im Knapsack, Werksteil Hürth, 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 erteilt.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen beantragt:

#### **Geplante Änderungen im Anlagenteil Rohstofflager P-gelb:**

- Austausch des Abscheidebehälters für phosphorhaltige Abwässer, B 104 (6,3 m<sup>3</sup>), gegen einen neuen Behälter B 122 (2 m<sup>3</sup>) mit Änderung der innerbetrieblichen Rohrleitungen für phosphorhaltige Abwässer.
- Anschluss des Behälters B 122 an die Stickstoffinertisierung.
- Führung des Abgases des Behälters B 122 über die Tauchung B 106 zur Abgasreinigungsanlage (AAB BE 4) (Anmerkung: Das Abgas wurde bisher direkt der Abgasreinigungsanlage zugeführt)
- Stilllegung des Entleerungsbehälters B 109 (0,6 m<sup>3</sup>; diente bisher der Entleerung des Behälters B 104)
- Stilllegung der Hypophosphitwasser-Behandlung (zum Teil Weiternutzung in der zukünftigen Betriebseinheit AAB BE 3)

#### **Geplante Änderungen im Anlagenteil P-rot:**

Herstellung und Formulierung P-rot:

- Stilllegung und Demontage des Kugelmühlenreaktors C 203 einschl. aller zugehörigen Anlagenteile
- Reduzierung auf den Betrieb eines Reaktors mit Stand-by-Funktion des zweiten Reaktors
- Demontage der Behälter B 304, B 307, B 310, B 401, B 402 und des Abgaskamins A 202
- Stilllegung der P-rot-Pulveraufbereitung
- Räumliche Verlagerung der P-rot-Formulierung in den Bereich der Reaktoren und der Klassierung (Zusammenführung des P-rot-Anlagenteils in einen Gebäudebereich)
- Teil-Automatisierung des Formulierungsprozesses
- Verwendung geschlossener Systeme mit Stickstoffüberlagerung in der P-rot-Aufbereitung

- Rohstoffzugabe in gelöster Form
- Verlagerung der Staplerbewegungen in den Außenbereich
- Reaktorüberwachung über Prozessleitsystem

**Prozesswasserbehandlung (BE 2):**

- Ersatz des Absatzbehälters B 310 durch Aufkonzentrierbehälter B 303 mit nachgeschaltetem Schlauchfilter F 310 zur Eindickung

**Geplante Änderungen im Anlagenteil P205/PPS:**

- Verlagerung der IBC-Spülstation aus Geb. 0625 in Geb. 0604
- Verlagerung des Auflösegefäßes B 215 von Geb. 0625 in Geb. 0604
- Optimierung und Teil-Automatisierung der P205-Fassabfüllung
- Separate Transportsysteme für Behälter und Fässer mit Zuführung von außen (kein Staplerverkehr im Innenbereich - Arbeitsschutz)
- Einsatz neuer, leiserer Rütteltische; neuer Abfüllbunker (Geb. 0604)
- Erneuerung von VAWS-Flächen (Geb. 0604)
- Verlagerung der IBC-Reinigung und der Packmittelbereitstellung in die Tagschicht
- Austausch der bestehenden Venturi-Anlage einschl. Kamin gegen eine neue Venturi-Anlage einschl. Kamin (zukünftige Betriebseinheit AAB BE 4)

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb

eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

## **I. Begründung**

### **1. Darstellung des Sachverhaltes**

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland), Chemiapark Knapsack, Industriestraße, 50354 Hürth betreibt auf ihrem Firmengelände in Hürth-Knapsack, einen Phosphor verarbeitenden Betrieb – PV-Betrieb -.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1. Austausch des Abscheidebehälters für phosphorhaltige Abwässer, B 104 (6,3 m<sup>3</sup>), gegen einen neuen Behälter B 122 (2 m<sup>3</sup>) mit Änderung der innerbetrieblichen Rohrleitungen für phosphorhaltige Abwässer.
- Anschluss des Behälters B 122 an die Stickstoffinertisierung.
- Führung des Abgases des Behälters B 122 über die Tauchung B 106 zur Abgasreinigungsanlage (AAB BE 4) (Anmerkung: Das Abgas wurde bisher direkt der Abgasreinigungsanlage zugeführt)
- Stilllegung des Entleerungsbehälters B 109 (0,6 m<sup>3</sup>; diente bisher der Entleerung des Behälters B 104)
- Stilllegung der Hypophosphitwasser-Behandlung (zum Teil Weiternutzung in der zukünftigen Betriebseinheit AAB BE 3)

### **Geplante Änderungen im Anlagenteil P-rot:**

Herstellung und Formulierung P-rot:

- Stilllegung und Demontage des Kugelmühlenreaktors C 203 einschl. aller zugehörigen Anlagenteile
- Reduzierung auf den Betrieb eines Reaktors mit Stand-by-Funktion des zweiten Reaktors
- Demontage der Behälter B 304, B 307, B 310, B 401, B 402 und des Abgaskamins A 202

- Stilllegung der P-rot-Pulveraufbereitung
- Räumliche Verlagerung der P-rot-Formulierung in den Bereich der Reaktoren und der Klassierung (Zusammenführung des P-rot-Anlagenteils in einen Gebäudebereich)
- Teil-Automatisierung des Formulierungsprozesses
- Verwendung geschlossener Systeme mit Stickstoffüberlagerung in der P-rot-Aufbereitung
- Rohstoffzugabe in gelöster Form
- Verlagerung der Staplerbewegungen in den Außenbereich
- Reaktorüberwachung über Prozessleitsystem

#### **Prozesswasserbehandlung (BE 2):**

- Ersatz des Absitzbehälters B 310 durch Aufkonzentrierbehälter B 303 mit nachgeschaltetem Schlauchfilter F 310 zur Eindickung

#### **Geplante Änderungen im Anlagenteil P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/PPS:**

- Verlagerung der IBC-Spülstation aus Geb. 0625 in Geb. 0604
- Verlagerung des Auflösegefäßes B 215 von Geb. 0625 in Geb. 0604
- Optimierung und Teil-Automatisierung der P205-Fassabfüllung
- Separate Transportsysteme für Behälter und Fässer mit Zuführung von außen (kein Staplerverkehr im Innenbereich - Arbeitsschutz)
- Einsatz neuer, leiserer Rütteltische; neuer Abfüllbunker (Geb. 0604)
- Erneuerung von VAWS-Flächen (Geb. 0604)
- Verlagerung der IBC-Reinigung und der Packmittelbereitstellung in die Tagschicht
- Austausch der bestehenden Venturi-Anlage einschl. Kamin gegen eine neue Venturi-Anlage einschl. Kamin (zukünftige Betriebseinheit AAB BE 4)

Aufgrund der aufgeführten Maßnahmen findet keinerlei Kapazitätserhöhung der Produktionskapazitäten des PV-Betriebes statt.

## **2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Das Vorhaben bedarf nach §1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.13 G/E des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) nun auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil II dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden.

Auf Antrag wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannter Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Untere Bauaufsicht der Stadt Hürth
- Feuerwehr der Stadt Hürth
- Dezernat 52



- Dezernat 53.3
- Dezernat 53.4
- Dezernat 55
- Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises.

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff UVPG nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3 a Satz 2 des UVPG am 18.11.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH am 04.11.2013 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.4.1.13-§8a-118/13-Ba vom 11.02.2014 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### **3.0 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Anlagensicherheit**

Die Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH unterliegt dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) in der Fassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598). Demnach ist dem Antrag ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht beigelegt worden.

Die Antragsunterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zur beantragten Änderung nach § 16 BImSchG für den PV-Betrieb der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH im Chemiepark Knapsack wurden sachverständig vom LANUV mit Gutachten vom 14.02.2014 Nr. 1347.4.1 geprüft.

Die Unterlagen enthalten im Wesentlichen die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben. Es wird in den Unterlagen nachvollziehbar aufgezeigt, dass eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt werden und das die daraus resultierenden erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen wurden.

Die mittels Ausbreitungsrechnungen durchgeführten Untersuchungen verschiedener Störfallszenarien sind nachvollziehbar und plausibel. Durch die beantragte Änderung vergrößert sich der von der Anlage ausgehende Gefährdungsbereich nach praktischem Ermessen nicht.

### **3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz**

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. ISGM-2013-054 der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 10.10.2013, Register 18 der Antragsunterlagen). Die Schalltechnische Stellungnahme wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschimmissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten

IP 5 Firmenichstraße 33

IP Industriestraße 249

IP Industriestraße 236a

keinen relevanten Einfluss auf die derzeitige Schallimmissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack haben, da die anteiligen Beurteilungspegel um mindestens 6 dB(A) am IP Industriestraße 249 unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwerten von 45 dB(A) in der Nachtzeit liegen.

Die für die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH als zulässig erachteten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit soweit unterschritten, dass kein relevanter Beitrag zu den Gesamtschallimmissionen im Sinne des Abschnitts 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm vorliegt. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

### **3.1.3 Luftreinhaltung**

Beim PV-Betrieb fallen Abgase an, die Emissionen in die Luft verringern sich jedoch durch den Wegfall des P-rot-Reaktors C 203, den Umbau der Venturi-Anlage und die Anpassung der Staubemissionen auf einen Wert von 20 mg/m<sup>3</sup>.

Mit der geplanten Maßnahme sind daher keinerlei negative Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack verbunden.

### **3.2 Vorbeugender Gewässerschutz**

Mit Stellungnahme vom 23.10.2014 hat das Dezernat 54 nach erfolgter Ergänzung des Antrages dem Antrag zugestimmt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Bescheid aufgenommen.

### **3.3 Umweltverträglichkeit**

Der Phosphor verarbeitende Betrieb ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 18.11.2013 öffentlich bekanntgemacht.

### **3.4 Arbeitsschutz**

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.12.1988 (BGBl. I S. 1989, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten keine Bedenken.

### **3.5 Planungsrecht**

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

### **3.6 Baurecht**

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II keine Bedenken.

### **3.7 Brandschutz**

Für das Vorhaben ist den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 26.09.2013 beigelegt.

Das Brandschutzkonzept wurde von der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth überprüft.

Ergänzend zum Brandschutzkonzept werden unter Abschnitt II weitere Nebenbestimmungen aus Sicht des Brandschutzes festgeschrieben.

Bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Brandschutzes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### **3.8 Natur- und Landschaftsschutz**

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **3.9 Abfallrecht:**

Im PV-Betrieb fällt regelmäßig Abfall in Form von Filtersäcken und Filtertüchern an. Diese werden wie bisher entsorgt.

### **3.10 Gesundheitsschutz**

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG**

#### **Nebenbestimmungen:**

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
  
2. Mit dem Beginn der Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn folgende geprüfte Nachweise für das jeweilige Gebäude bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:
  - Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.
  
  - Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bescheinigung kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW erstellt werden.

- Bekanntgabe eines Brandschutzbeauftragten gemäß §54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW gegenüber der Feuerwehr mit der Qualifikation der VdS oder vfdb Vorgaben.
  - Bekanntgabe eines Fachbauleiters für den Brandschutz gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW gegenüber dem Bauaufsichtsamt, mit der Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.  
Dieser Fachbauleiter hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Nr. 54,217 VV BauO NRW)
3. Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
4. Durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Ausführung den statischen Anforderungen entspricht.
5. Im Falle der Errichtung des Schornsteines sind der Wehrbereichsverwaltung spätestens 4 Wochen vor Baubeginn und nach Fertigstellung der Anlage, unter Angabe des Az.: 45-03-03/West1\_U\_022\_11\_a, nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:
- Art des Hindernisses
  - Standort des Hindernisses unter Angabe der geographischen Koordinaten in WGS 84
  - Höhe des Hindernisses über Grund
  - Gesamthöhe des Hindernisses über NN
  - Art der Kennzeichnung
  - Tag des Baubeginns
  - Tag der geplanten Fertigstellung

## **Nebenbestimmungen zum §16-Bescheid**

### **1.0 Allgemeines**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3 und 55) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

### **2. Immissionsschutz:**

- 2.1 Die im unverdünnten Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe der Quelle QA 0601 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>

- 2.2 Die im unverdünnten Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe der Quelle QA 0401 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Staub	20 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>

2.3 Gemäß Nr. 5.3.2.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme, durch eine im Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924/SMBI. NRW. 7130) genannte Messstelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 und 2.2 aufgeführten Emissionswerte eingehalten werden.

Die Messung ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Auf Basis der Messergebnisse können die wiederkehrenden Messungen in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde vorübergehend ausgesetzt oder die Messintervalle verlängert werden.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, welche in der Sache bei der Planung oder der Errichtung bereits tätig war.

2.4 Die Messungen nach der Nebenbestimmung Nr. 2.1 und 2.2 haben unter Beachtung der Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen ist unter Berücksichtigung der Nummer 5.3.2.4 TA Luft ein Messbericht zu erstellen, der der Bezirksregierung Köln unverzüglich zuzuleiten ist.

Die Messberichte müssen der Anlage 2 des unter der Nebenbestimmung Nr. 2.3 genannten Erlasses entsprechen.

2.5 Für die Messungen der in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 und 2.2 aufgeführten Emissionswerte sind Messplätze einzurichten. Die Messplätze sind in



Abstimmung mit dem beauftragten Gutachter sowie der Überwachungsbehörde einzurichten. Der Messplatz ist so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) „Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen“ ist zu beachten.

- 2.6 Beim Ausfall von Abgasreinigungsanlagen oder bei deren verminderter Leistung, die zu einer offensichtlichen Überschreitung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 und 2.2 angegebenen Emissionswerte führt, ist die Überwachungsbehörde sofort über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.
  - 2.7 Die Abgasreinigungsanlagen einschließlich der mechanischen und elektrischen Einrichtungen sind mindestens einmal im Monat zu inspizieren und ggf. instand zu setzen.
  - 2.8 Das Ergebnis der Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist – unter Datums- und Namensangabe der mit den Arbeiten betrauten Personen – zu dokumentieren.  
Die Nachweise sind mindestens bis drei Jahre nach der letzten Aufzeichnung am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Bodenschutz:
    - 3.1. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

4. Wasserrecht /Abwasser:

4.1 Die einzelnen Bestandteile der stillgelegten Abwasserbehandlungsanlage „Hypophosphitwasserbehandlungsanlage“ sind ordnungsgemäß zu leeren und zu reinigen, so dass keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen können. Entstehende Reinigungswässer und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung und die anderweitige Nutzung einzelner Bestandteile sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage sind entsprechend dem Kapitel 6.3 „Maßnahmen gem. § 5.Abs. 3 BImSchG nach Stillstand der Anlage“ durchzuführen.

4.2 Der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH sind die notwendigen Daten für die Erstellung eines aktualisierten Abwasserkatasters zur Verfügung zu stellen.

4.3 Sollte die Zusammensetzung des übernommenen Abwasserstromes aus dem PV-Betrieb der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH eine Gefährdung der Abbauleistung der biologischen Kläranlage oder eine Gefährdung des Gewässer erwarten lassen, ist die Einleitung des Abwasserstroms aus dem PV-Betrieb einzustellen und der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Zur Berechnung der Abwasserteilströme (chargenbezogen) aus dem PV-Betrieb der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, ist eine Beprobung der einzelnen Kampagnen mit aktuellen, relevanten Inhaltstoffen / Parametern (hier: CSB, Phosphor (gesamt), Phosphor (Ortho-Phosphat) und Zinn) vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen.

5. Störfallrecht:

5.1 Im Zuge der nächsten Revision des Sicherheitsberichtes sind alle sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen nach der aktuell gültigen Richtlinie VDI/VDE 2180- April 2007 [Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik] einzustufen und die SIL-Klassen anzugeben.

6.       Wartung:
- 6.1      Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

### **III.   K o s t e n e n t s c h e i d u n g**

#### **Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **Festsetzung der Verwaltungskosten:**

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **IV.   R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung\* Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz\*\* schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 29.10.2014

Im Auftrag

Gez. Baulig